

**Satzung
des**

„Bürgerschützen-Verein Flaesheim 1899/1952 e.V.“

Präambel

Der „Bürgerschützen-Verein Flaesheim 1899/1952 e.V.“ bezweckt in Fortsetzung der alten Schützen–Solidarität von Flaesheim – *Eintracht, Geselligkeit und Frohsinn in der Bürgerschaft zu heben, die Liebe zur Heimat zwischen Lippe und Haard in einiger Gemeinschaft zu fördern und somit dem von den Vätern ererbten Gut und dessen Einrichtungen einen Fortbestand zu geben. Die alten Sitten und das traditionelle Brauchtum sollen gefördert und der jungen Generation erhalten werden.*

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Bürgerschützen-Verein Flaesheim 1899/1952 e.V.“ und hat seinen Sitz in Haltern am See – Ortsteil Flaesheim.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der „Bürgerschützen-Verein Flaesheim 1899/1952 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von örtlicher Kunst, Kultur und Heimatpflege.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung des heimatlichen Brauchtums und die Pflege der alt überlieferten Schützentradition und –bräuche.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können nur Bürger werden, die ihren Hauptwohnsitz im Ortsteil Flaesheim der Stadt Haltern am See, haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf Bürger, die nach auswärts verzogen sind und im Verein bleiben wollen, ausgedehnt.
- 3) Der Vorstand ist allein berechtigt, in allen Fällen über Aufnahmeanträge zu entscheiden.
- 4) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der gemäß § 8 Abs. 3c der Satzung, durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4

Ehrenmitglieder

- 1) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder werden mit Vollendung des 80. Lebensjahres Ehrenmitglieder.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Ein Vereinsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur durch Kündigung beenden. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- 2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand mittels unanfechtbaren Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung insbesondere bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Schützenvereines sowie wegen unehrenhafter Handlungen aus dem Schützenverein ausgeschlossen werden. Der Beschluss erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Organe

- 1) Organe des Schützenvereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Nur die Organe des Vereins können Beschlüsse fassen. Wenn nicht anderes bestimmt ist, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7

Der Vorstand

- 1) Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 - b. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 - c. dem Kassierer und dessen Stellvertreter,
 - d. bis zu 6 Beisitzern,
 - e. dem Bataillonskommandeur des Schützenvereins,
 - f. dem jeweiligen Schützenkönig.
- 2) als **nichtstimmberechtigte Mitglieder** gehören dem Vorstand an:
 - a. der amtierende Prinzgemahl,
 - b. der direkte Vorgänger des amtierenden Schützenkönigs,
 - c. der General,
 - d. der/die Ehrenvorsitzende(n).
- 3) Der Gesamtvorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie aus dem 1. Schriftführer und 1. Kassenführer.

- 5) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6) Die laufenden Geschäfte führt der Gesamtvorstand.
- 7) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erhält der Vorsitzende zwei Stimmen und gibt damit den Ausschlag.
- 8) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist jeweils der erste Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied berechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 1000,-€ ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich (insbesondere bei der Vergabe von Schützenfesten usw.)
- 9) Der Vorstand erteilt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- 10) Der Schriftführer führt Protokolle über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Beschlüsse können nach Genehmigung durch den Vorsitzenden in den Tageszeitungen veröffentlicht werden.
- 11) Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vorher durch Aushänge in Flaesheim anzukündigen. Zu den Vorstandssitzungen wird schriftlich eingeladen.
- 12) Der Kassenführer tätigt alle vorkommenden Einnahmen und Ausgaben. Die Beiträge sind jährlich zu erheben. In der Mitgliederversammlung hat er eine vollständige Rechnungslegung vorzunehmen.

Die mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen werden gegen Quittung erstattet. Eine weitere Entschädigung findet nicht statt.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen als ordentliche Mitgliederversammlung, die in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres stattzufinden hat oder als außerordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

- 2) Mit der öffentlichen Bekanntgabe der Mitgliederversammlung durch Aushang ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes des Vereins an den 1. Vorsitzenden spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin erweitert werden. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheiden die erschienen Mitglieder durch einfache Mehrheit.

- 3) Zu den Aufgaben der ordentliche Mitgliederversammlung gehören u.a. :
 - a. Entlastung und Wahl des Vorstandes.
 - b. Wahl der Kassenprüfer.
Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer findet jeweils in der auf das Flaesheimer Schützenfest folgenden Mitgliederversammlung statt.
 - c. Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und sonstigen Umlagen.
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte von:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer,
 - den Kassenprüfern.
 - e. Ersatzwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

- 4) Im Bedarfsfall können die unter § 8 Abs. 3 genannten Aufgaben auch von der außerordentlichen Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand oder mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes diese Versammlung verlangen. Diese ist binnen eines Monats einzuberufen.

§ 9

Das Offizierskorps

- 1) Der General führt ein Ehrenamt und ist auf Lebenszeit gewählt.
- 2) Der Bataillonskommandeur wird durch die Mitgliederversammlung gewählt (Vorstandsmitglied).
- 3) Die jeweiligen Kompanieführer sowie deren Stellvertreter (1. Offizier vom Dienst) werden durch die Angehörigen der Einheiten gewählt.
- 4) Den Kompanieführern bleibt die Ernennung des Unteroffizierkorps überlassen, sie müssen vom Bataillonskommandeur bestätigt werden.
- 5) Sonderoffiziere und Fahnenoffiziere sowie Adjutanten werden vom Bataillonskommandeur ernannt.

Der Vorstand hat das Offizier- und Unteroffizierkorps anzuerkennen.

Die Kompanieführer sind für die Belange ihrer Einheit verantwortlich. Bei Übergriffen durch die Einheit, die nicht mit den Belangen des Vereins im Einklang stehen, hat der Vorstand zu schlichten. Die Anordnungen des Vorstandes sind rechtskräftig. Ein Kompanieführer kann selbstständig im Rahmen der Satzung handeln und eine eigene Kasse führen. Das Geld muss für die Einheit verwandt werden.

§ 10

Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden gemäß § 8 Abs. 3b 3 Kassenprüfer für die kommenden Geschäftsjahre gewählt. Die Kassenprüfer haben die Prüfung der Kasse mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie haben einen Bericht auszufertigen.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die gewählten Kassenprüfer jederzeit mit einer außerordentlichen Prüfung zu beauftragen.

§ 11

König

Alle Mitglieder vom 21. Lebensjahr an können am Königsschießen teilnehmen und sollen 3 Jahre Mitglieder des Vereins sein. Wer den Vogel herschießt, ist König des Schützenvereins. Er zahlt an den Verein einen Betrag, von in der Mitgliederversammlung festgelegter Höhe, für die Kosten seiner Regentschaft.

Über die Regularien des Königsschießens entscheidet der Vorstand.

Sollte ein König Flaesheim verlassen, sei es durch Verzug usw., so hat er den Königsschmuck, der Vereinseigentum ist, beim Vorstand abzugeben. Beim Ableben eines Königs kommt der Schmuck zum Vorstand zurück. Er verbleibt hier bis zum nächsten Königsschuss. Der König muss der Kette eine Plakette seiner Regentschaft hinzufügen, die dann in das Vereinsvermögen übergeht.

Der König wählt frei seine Königin aus den Angehörigen der Vereinsmitglieder, das Königspaar den Hofstab. Die Regentschaft des alten Königs endet mit der Inthronisierung des neuen Königs.

§ 12

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern in schriftlicher Form gestellt werden und sind mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung anzukündigen bzw. gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung als Erweiterung der Tagesordnung zu beschließen.

Der Satzungsänderung ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind.
- 2) Wird eine der unter Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an den zuständigen Verband des Deutschen Roten Kreuzes.

Ansprüche der Mitglieder auf Beitragserstattung entfallen.

§ 14

Amtsgericht

Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Marl zuständig.